

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen „Erlebniswerkstatt Buchdruck-Museum Soltau e.V.“.
- § 1 Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Soltau. Er wurde am 3. Dezember 2015 gegründet.
- § 1 Nr. 3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral, bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Zielen von Inklusion sowie gesellschaftlicher Teilhabe. Diskriminierende Äußerungen oder Bestrebungen werden nicht geduldet. Die Integration von Migrant*innen ist selbstverständlich.
- § 1 Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1** Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums „Die Bleilau – Schrift- und Druckwelt Soltau“. Es dient durch die Aufstellung und Verwendung historischer Buchdruck- und Setzmaschinen und weiterer grafischer Ausrüstungsgegenstände sowie der

Einrichtung einer umfangreichen Fachbibliothek der Darstellung des traditionellen und historischen Buchdruck- und Setzerhandwerks und üblicher Druckverfahren wie Hoch- oder Tiefdruck. Besucher*innen können unter Anleitung mit Lettern setzen und drucken oder dabei zuschauen. Sie werden mit guter Typografie vertraut gemacht und erfahren in Führungen oder Vorträgen Wesentliches über die „Schwarze Kunst“. Ein besonderes Augenmerk gilt Schüler*innen, Jugendgruppen und einzelnen jungen Menschen, denen neben historischen, gestalterischen oder künstlerischen Fähigkeiten das Buchdruck- und Setzerhandwerk vermittelt wird. Dies geschieht durch interaktive auf das jeweilige Lebensalter zugeschnittene Workshops und Kurse, die sowohl für Kita-Gruppen und Schulklassen angeboten werden als auch im Rahmen des Freizeit- und Betreuungsprogramms des Stadtjugendrings Soltau e.V., des YouZe Soltau oder vergleichbarer Organisationen und Einrichtungen. Fachlehrer*innen oder anderen Interessierten werden Arbeitsgemeinschaften, Projektstage, Workshops oder Vorträge angeboten. Der Veranstaltungsbereich des Museums wird auch für allgemeinbildend-kulturelle Vorträge, Lesungen oder Konzerte genutzt. Auch für Menschen mit Beeinträchtigungen werden Besuchsmöglichkeiten geschaffen.

- § 2 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5** Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale)

Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch bei diskriminierenden Äußerungen

oder Bestrebungen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des*der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ausgenommen sind gemeinnützige Vereine, wenn eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht. Der Beitrag wird fällig am 1. Juni eines jeden Jahres und ist grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Jahr der Aufnahme erfolgt eine anteilige Beitragsberechnung, bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- § 7 Nr. 1** Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem*der 1. Vorsitzenden
 - b) dem*der 2. Vorsitzenden
 - c) dem*der Kassenwart*in
 - d) dem*der Schriftführer*in (gleichzeitig Pressewart*in)
 - e) und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- § 7 Nr. 2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, darunter der*die Schriftführer*in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 7 Nr. 3** Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins als Beirat in die Vorstandsarbeit einbinden.
- § 7 Nr. 4** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer*innen überprüfen die Finanzen des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Prüfer*innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, von dem*der 2. Vorsitzenden oder von dem*der Schriftführer*in schriftlich, fernmündlich, mündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist

von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende und stets der*die Schriftführer*in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Leiter*in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder der*die Schriftführer*in. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden bzw. per Video-/Telefonkonferenz Teilnehmenden fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine*n schriftlich Bevollmächtigte*n erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein, vgl. § 4 d)

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Video-/Telefonkonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden bzw. per Video-/Telefonkonferenz Teilnehmenden durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der

1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der
2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in. Die Versammlung bestimmt

den*die Protokollführer*in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten

Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende und stets der*die Schriftführer*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verein

§ 16 Nr. 1 Zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke und der damit verbundenen Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder oder sonst für den Verein Tätiger verarbeitet. Dabei werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. bestehender gesetzlicher Öffnungsklauseln beachtet.

§ 16 Nr. 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied oder sonst für den Verein Tätiger insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- b) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- d) Recht auf Einschränkung d. Verarbeitung (Art.18 DSGVO)
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- f) Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

§ 16 Nr. 3 Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu

anderen als denen zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke und der damit verbundenen Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Nr. 4 Der Verein verweist im Übrigen auf seine Datenschutzhinweise, die jedem Mitglied bei Aufnahme übermittelt bzw. ausgehändigt werden.

§ 17 **Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06. Dezember 2022 verabschiedet.

Soltau, den 06. Dezember 2022

gez. Reinhard Riedel
1. Vorsitzender

Fritz van Rechtern
2. Vorsitzender